

I. Wissenschaft und Forschung

- 1 1. Keine Garantie für die Freiheit von Wissenschaft und Lehre. Art. 3 Abs. 1 der Verfassung von 1949 bestimmte: »Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.« Von Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre konnte allerdings auch unter der Geltung der Verfassung von 1949 nicht die Rede sein. Sie wurde stets reglementiert. Das Förderungsgebot und das Mißbrauchsverbot in Art. 34 Abs. 2 der Verfassung von 1949 wurden zur verfassungsrechtlichen Deckung der Reglementierung ausgenutzt.

Die Verfassung von 1968/1974 enthält keine Garantie für die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Die Rechtslage ist eindeutig.

- 2 2. Änderungen durch die Verfassungsnovelle von 1974. Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurden die Absätze 1 und 3 der ursprünglichen Fassung des Art. 17 zum neuen Absatz 1 mit Modifikationen zusammengezogen.

Es entfiel die Wendung von der Anwendung der Erkenntnisse von Wissenschaft und Forschung. Der Wegfall bedeutet aber nicht, daß eine neue Auffassung vertreten würde. Denn der enge Zusammenhang von Wissenschaft und Forschung mit der Praxis wird unverändert gefordert. Es gilt nach wie vor: »Die Wissenschaft und die Anwendung ihrer Erkenntnisse in der Produktion werden zu Hauptfaktoren für die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Mehrung des Nationaleinkommens und damit für die weitere Erhöhung des Lebensstandards aller Bürger« (Bericht der Verfassungskommission, S. 705).

Außerdem werden Wissenschaft und Forschung (sowie die Anwendung ihrer Erkenntnisse) nicht mehr als wesentliche Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft bezeichnet. Schon in der Voraufgabe wurde darauf hingewiesen, daß mit letztgenanntem Begriff nicht gemeint gewesen sei, daß es sich hier um Strukturelemente der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung handelte. Die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung wird nunmehr nicht mehr so sehr hervorgehoben wie früher, aber sachlich ist insoweit keine Änderung zu verzeichnen.

(Wegen einer weiteren Modifikation s. Rz. 27 zu Art. 17).

- 3 3. Begriffsbestimmung. Unter Wissenschaft wird in der DDR das »umfassende System der Erkenntnis der objektiven, gesetzmäßigen Zusammenhänge in Natur und Gesellschaft und eine besondere Form des Bewußtseins verstanden, die die Welt in Begriffen und Gesetzen widerspiegelt und die methodische und institutionalisierte Tätigkeit des Forschens einschließt« (Meyers Neues Lexikon, Stichwort: Wissenschaft). Diese Definition entspricht der marxistisch-leninistischen Lehre vom Verhältnis zwischen den Bereichen des Materiellen und des Geistigen. Bezeichnend ist, daß die Definition nicht die Anwendung allgemein anerkannter Methoden zur Lösung von Problemen nennt. Als Hauptkriterium der wissenschaftlichen Erkenntnisse werden die gesellschaftliche Praxis, insbesondere die Produktion, das Experiment und der Klassenkampf angesehen. Jede Wissenschaft muß daher »parteilich« sein.

Obwohl die Definition des Begriffs »Wissenschaft« die Forschung bereits einschließt, nennt sie Art. 17 Abs. 1 besonders. Der Begriff der Forschung im Sinne der Verfassung scheint daher über den Begriff »Wissenschaft« hinauszugehen. Darunter sind wohl auch ⁴⁶⁶